



Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Geschäfts-Nr.: 1 K 64/07

Zwangsversteigerung

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen versteigert zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft folgenden Grundbesitz, eingetragen im **Grundbuch von Lauchringen für Unterlauchringen Nr. 368**:

BV lfd Nr. 1	Flst. Nr. 730/1	Gebäude- und Freifläche, Brahmsweg 11 in Unterlauchringen, Gemeinde Lauchringen	289 m²
-------------------------	----------------------------	--	---------------

am

Freitag, 28. November 2008, 8:30 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25 (I. Obergeschoss) des Amtsgerichts, Hauptgebäude, Bismarckstraße 23 in Waldshut-Tiengen

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: **175.000 EUR**

Unverbindliche Beschreibung laut Gutachten: **Wohnhaus mit Garage und Keller**

Das Verkehrswertgutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit wäre sofort durch Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks (eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes) zu erbringen. Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt und müssen im Inland zahlbar sein. Ferner wäre zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk (Eintragung am 06.11.2007) eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, welches der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Thomann, Rechtspflegerin



Gemeinde Lauchringen -Bürgerservice-

Lohnsteuerkarten 2009

Die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009 werden in diesen Tagen verteilt. Vor Weitergabe der Steuerkarte an den Arbeitgeber bitten wir um sorgfältige Überprüfung der Eintragungen und bei evtl. Unrichtigkeiten um Vorlage beim Rathaus.

Für den Fall, dass Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, sollten Sie diese sofort beim Rathaus, Bürgerbüro, beantragen. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten bitten wir um Rückgabe.

Ihre Gemeindeverwaltung

„Fit im Straßenverkehr“

Unter diesem Motto organisiert die Lauchringer Spätlese einen Vortrag **am Montag, 27. Oktober, um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses**. Unter anderem werden neue Verkehrsregeln vorgestellt und Probleme des zunehmenden Verkehrs besprochen.

Referent ist Fahrlehrer Sven Dorn. Der Eintritt ist frei. Neben unseren Seniorinnen und Senioren sind auch sonstige Interessierte recht herzlich eingeladen.



Gemeinde Lauchringen -Ordnungsamt-

Herbstlaub – wohin damit?

Laub bunt und schön, aber auch gefährlich

Herbstzeit ist Laubzeit – zur Freude vieler Kinder und Spaziergänger. Da kommt so einiges zusammen, bis die Bäume nur noch mit kahlen Ästen in den Himmel ragen. Das weiß jeder, der vor der Haustür schon so manchen Laubhaufen zusammengefeigt hat.

Laubfreie Straßen und Wege sind nicht nur eine Frage von Sauberkeit, sondern vor allem eine Frage der Sicherheit. Insbesondere nasses Laub ist eine Unfallgefahr für alle Verkehrsteilnehmer, speziell für Radfahrer. Daher ist die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht besonders wichtig. Es darf aber auf keinen Fall Laub vom eigenen Grundstück auf die Straße oder in den Rinnstein gefegt werden. Das kann zum Verstopfen der Regenabläufe führen und das Oberflächenwasser kann nicht mehr abfließen. Die zusätzlichen Laubmengen auf der Fahrbahn oder im Rinnstein behindern zudem in großem Maße die reguläre maschinelle Straßenreinigung.

Wohin nun mit dem Laub? Grundsätzlich kann auf dem Gehweg oder Grundstück aufgelegtes Laub in der Grünkompostieranlage abgegeben werden. Die ökologisch sinnvollste Möglichkeit ist es jedoch, das Laub im eigenen Garten zu kompostieren. Blätter bieten einen guten Winterschutz für Beete und Tiere. Die Laubschicht führt dem Boden organische Substanz und Nährstoffe zu und fördert das Bodenleben. Vom Rasen hingegen sollte das Laub entfernt werden.